

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Versorgungsbetriebe Amrum

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgungsbetriebe Amrum in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 106a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie den §§ 5 Abs. 6 und 19d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, den §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung der Versorgungsbetriebe Amrum wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 22. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Versorgungsbetriebe Amrum (VB) erheben zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Zentralanlagen, bestehend aus Wasserwerk, Versorgungsbrunnen und Verteilungsanlagen, Transportleitungen und Leitungen in der Straße.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende, Unterhaltung, die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten und die Kosten für die Hausanschlüsse.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage nach § 4 der Wasserversorgungssatzung anzuschließen sind oder angeschlossen werden können.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss, und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragsatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag sind die bebaubare Fläche der Grundstücke und die Geschosszahl.
- (2) Bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 ist der mit Gebäuden, in denen Wasser verbraucht wird, bebaubare Teil des Grundstückes.
- (3) Maßgebend sind die nach dem Bebauungsplan zulässige bebaubare Fläche und die zulässige Geschosszahl. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so gilt als bebaubare Fläche
 - a) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich bebaute Fläche und die vorhandene Geschosszahl
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnitt, der sich aus der Bebauung der näheren Umgebung ergibt.Dachgeschosse gelten als ein Geschoss.
- (4) Als je 1 qm bebaubare Fläche gelten bei
 - a) Zeltplätzen je eine genehmigte Zelteinheit
 - b) Gärtnereien je 50 qm Nutzfläche im Freien und je 5 qm Nutzfläche unter Hochglas
 - c) Friedhöfen je 100 qm Nutzfläche
 - d) Landwirtschaftliche Betriebe je angefangene 0,25 ha.

(5) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm bebaubarer Fläche bei Grundstücken der

Klasse	mit einer Geschoszahl von		
	1	2	3 und jedes weitere
I	4,60 Euro	6,30 Euro	8,80 Euro
II	3,85 Euro	5,40 Euro	7,70 Euro

Unter Klasse I fallen folgende Grundstücke:

Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Autowaschplätze, Schlachtereien, Wohn- und Gewerbegrundstücke mit Schwimmbädern, Gärtnereien, Wäschereien, Kurmittelhäuser.

Unter Klasse II fallen alle sonstigen Gewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe, sonstige Wohngrundstücke und übrige Gebäude.

(6) Bei gemischt genutzten Grundstücken wird der Anschlussbeitrag getrennt für jedes Gebäude für jede Nutzungsart berechnet. Bei verschiedenen Nutzungsorten innerhalb eines Gebäudes ist eine Eingruppierung in die Nutzungsart mit der höchsten Klasse vorzunehmen.

§ 4

Kostenerstattungsbeträge

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses (von der Straßenleitung bis zum Wasserzähler) hat der Anschlussnehmer den Versorgungsbetrieben Amrum die Kosten der nach § 13 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung auszuführenden Arbeiten in Höhe der Selbstkosten zuzüglich 10% für anteilige Planungs-, Bauleitungs- und Verwaltungskosten zu erstatten.
- (2) Für die Herstellung von Weide- und Zweitanschlüssen sowie für die Veränderung, Aufhebung, Stilllegung, Freigabe und Reparatur von Anschlussleitungen sowie für sonstige mit der Wasserentnahme zusammenhängende Arbeiten, die auf Veranlassung oder Verschulden des Abnehmers oder eines Dritten ausgeführt werden, hat der Verursacher den VB die Selbstkosten zu erstatten. Dieses gilt auch für die Herstellung zusätzlicher Versorgungsleitungen oder die Erweiterung oder den Umbau der Verteilungsanlagen einschließlich der vorhandenen Ortsnetzleitungen.

§ 5

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger für die Abgaben nach den §§ 3 und 4 ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Vorauszahlung

Vom Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlich fälligen Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von den Versorgungsbetrieben nicht verzinst.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Sobald die Zahlungspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Abgabenbescheid erteilt. Der Beitrag und der Kostenerstattungsbetrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 der Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.
- (3) Die Anschlussbeiträge können auf Antrag verrentet werden.

II. Benutzung

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Versorgungsbetriebe Amrum erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	monatlich	9,25 €
bis	6,0 m ³ /h	monatlich	37,00 €
bis	10,0 m ³ /h	monatlich	92,50 €
Verbundzähler		monatlich	555,00 €

- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (5) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist von den Versorgungsbetrieben zu schätzen, wenn
 - a) eine Selbstablesung nicht vorgenommen wird;
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird;
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (6) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,15 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (7) Grundstücke, die als eigenständige wirtschaftliche Einheit über einen Wasserzähler eines anderen Grundstückes versorgt werden und über keinen eigenen Hausanschluss verfügen, tragen eine Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 m³/h.

§ 9 Abgabe von Bauwasser

- (1) Für die Abgabe von Bauwasser wird eine Verbrauchsgebühr von 1,60 Euro je m³ berechnet. Für die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird eine Kostenpauschale in Höhe von 120,00 Euro erhoben.
- (2) Der Antragsteller auf Einrichtung eines Bauwasseranschlusses haftet für die Beschädigung der Leitungen und der Messgeräte.
- (3) Aus dem Bauwasseranschluss darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden.

§ 10 Vorhalten von Standrohren

- (1) Für Standrohre, die nur auf Antrag ausgegeben werden, wird eine Gebühr von 2,50 Euro je Kalendertag, jedoch mindestens 5,00 Euro erhoben. Für den vom Standrohrzähler gemessene Wasserverbrauch wird je m³ eine Verbrauchsgebühr von 1,60 Euro erhoben.
- (2) Bei Beschädigung des Standrohres oder des Standrohrzählers hat der Antragsteller die Kosten für die Reparatur zu tragen. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe der Selbstkosten zu leisten.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der erstmaligen Abnahme von Wasser
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 8 endet mit der Aufhebung des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des folgenden Monats nach der Rechtsänderungen gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die VB Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Versorgungsbetriebe Amrum das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die auf dieser Satzung beruhenden Abgaben unterliegen dem Beitreibungsverfahren im Verwaltungswege (Vollstreckung). Dies gilt auch für die Kostenerstattungsbeträge. Für die Erhebung von Gebühren im Vollstreckungsverfahren gilt die Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO).

§ 14 Umsatzsteuer

Die in den Bescheiden aufgeführten Beträge (Beiträge, Kostenerstattungsbeträge, Gebühren sind Nettobeträge. Soweit nach den steuerrechtlichen Vorschriften Umsatzsteuern oder andere Steuern abzuführen sind, erhöhen sich die Beträge um die darauf entfallenden Steuerbeträge.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die VB berechtigt, die folgenden erforderlichen personenbezogenen und/oder grundstücksbezogene Daten gemäß Art 6 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu erheben. Es handelt sich um Angaben, welche für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt, nämlich um die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser:
 - a) Angaben des Grundbuchamts aus den Grundbuchakten und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein aus dem Liegenschaftskataster sowie den Geobasisdaten,
 - b) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde aus den Bauakten und Bebauungsplänen,
 - c) Angaben des Amtes Föhr-Amrum aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei und der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach BauGB vorgelegt wurden,
 - d) Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen sind,
 - e) Daten des Grundstückseigentümers, die dieser nach den Bestimmungen dieser Satzung mitgeteilt hat.

Die VB dürfen diese Daten sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken speichern und weiterverarbeiten.

Die Versorgungsbetriebe Amrum dürfen diese sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Versorgungsbetriebe Amrum sind befugt, auf der Grundlage von Angaben von Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die

Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Versorgungsbetriebe Amrum sind befugt, zur Durchführung der Jahresablesung gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul einzusetzen.
- a) Dieses Gerät darf nur Daten erfassen und speichern, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Im Einzelnen sind dies
 1. Aktueller Zählerstand,
 2. Verbrauchssummen für Tage, Monate und Jahre,
 3. Durchflusswerte (z.B. maximal, minimal),
 4. Betriebs- und Ausfallzeiten,
 5. Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
 - b) Die in den elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul gespeicherten Daten werden durch die Versorgungsbetriebe Amrum zur Abrechnung des Wasserverbrauchs turnusmäßig einmal jährlich sowie auf Veranlassung des Abgabepflichtigen, z.B. bei Eigentümerwechsel abgelesen. Die gespeicherten Daten dürfen dabei nur so weit ausgelesen werden, wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.
 - c) Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der in den Wasserzählern gespeicherten Daten nur in Abstimmung mit dem Abgabepflichtigen zulässig, z.B. zur Aufklärung ungewöhnlich hoher Wasserverbräuche.
 - d) Ausgelesene Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Daten, die zu anderen Zwecken als der Verbrauchsabrechnung ausgelesen werden, sind zu löschen, soweit sie für die betreffenden Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung.
 - e) Dem Abgabepflichtigen wird ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Funkablesung bzw. die Erhebung und Speicherung weiterer Daten als jenen, die für die Verbrauchsabrechnung zwingend erforderlich sind, eingeräumt, über welches er rechtzeitig schriftlich informiert wird. Wird das Widerspruchsrecht binnen 2 Wochen nach Zugang der Information ausgeübt, stellen die Versorgungsbetriebe Amrum sicher, dass der Betrieb des betreffenden elektronischen Wasserzählers ohne die Funktionen erfolgt, denen widersprochen wurde. Das Widerspruchsrecht gilt nicht für die Messtechnik des elektronischen Wasserzählers.
 - f) Das in e) genannte Widerspruchsrecht findet keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen elektronischen Wasserzähler haben. In diesem Fall ist kein Hinweis über das Widerspruchsrecht erforderlich.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 12 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Ordnungswidrig handelt,
 - a) wer die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ausreichend erteilt
 - b) wer nicht duldet, dass Beauftragte der VB das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§17 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Nebel, den 22. Dezember 2022

Versorgungsbetriebe Amrum
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hagenbruch
Vorstand